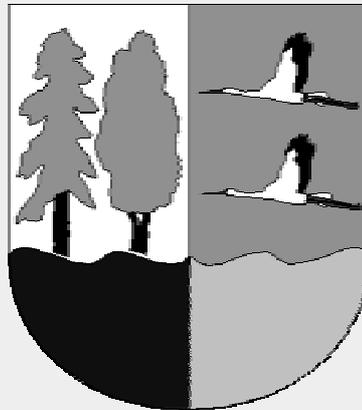


AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE OBERKRÄMER

Ortsteile: Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan

Oberkrämer, den 24. Juni 2005 – Jahrgang 4 (Amtsblatt 24)



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer,
vertreten durch den Bürgermeister H. Jilg

Anschrift des Herausgebers:

Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer
Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Sabine Großmann (Tel.: (03304) 39 32 42)

Layout:

Ronny Rücker (Mitarbeiter der Verwaltung, Tel. (03304) 39 32 22)

Anzeigenannahme:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

Druck:

Osthavelland-Druck Velten GmbH
Luisenstraße 45
16727 Velten

Verteilung des Amtsblattes:

Auflage: 4000, alle zwei Monate kostenlos.
Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung kostenlos ausgelegt.

Das Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer
gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen:
Tel.: (03304) 39 32 20

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen

Haushaltssatzung Gemeinde Oberkrämer für das Jahr 2005	Seite 2-3
Bekanntmachungsanordnung Haushaltssatzung Gemeinde Oberkrämer für das Jahr 2005	Seite 3
1. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Oberkrämer für das Jahr 2005	Seite 3-4
Bekanntmachungsanordnung 1. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Oberkrämer für das Jahr 2005	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung Benennung der Straße „Sonnenwinkel“	Seite 5
Bekanntmachungsanordnung Öffentliche Bekanntmachung Benennung der Straße „Sonnenwinkel“	Seite 5
Planänderung Nr. 18/2005 zum Bebauungsplan „Lindenweg II“ Gemeinde Oberkrämer, OT Schwante	Seite 5-6
1. Planänderung Nr. 17/2005 zum Bebauungsplan „Veltener-, Luch-, Bahn- und Poststraße“ im OT Bötzwow, Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB –öffentliche Auslegung-	Seite 6-7
Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung)	Seite 7-15

Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachungsanordnung zur Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung)	Seite 15
Bekanntmachung der Beschlüsse vom 16. Juni 2005	Seite 16

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen

Vorstellung gemeindeeigener Grundstücke	Seite 17
Vorstellung gemeindeeigener Wohnungen	Seite 17
Informationen zum Verkauf von Postkarten der verschiedenen Ortsteile	Seite 18
Informationen zum Verkauf von Luftbilddaufnahmen	Seite 18

Werbung	Seite 18-20
----------------	-------------

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2004 mit Beschluss Nr. 194/2004 die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2005 erlassen.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Raum 13 (Kämmerei) während der Dienststunden öffentlich aus.

Dienstzeiten der Gemeinde Oberkrämer:

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 07:15 Uhr – 12:00 Uhr,
12:30 Uhr – 16:00 Uhr,
Dienstag: 07:15 Uhr - 12:00 Uhr,
13:00 Uhr – 18:00 Uhr,
Freitag: 07:15 Uhr – 13:00 Uhr.

HAUSHALTSSATZUNG Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des Paragraphen 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 16.12.04 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 10.761.500 Euro
in der Ausgabe auf 10.761.500 Euro

2. im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 2.614.600 Euro
in der Ausgabe auf 2.614.600 Euro

festgesetzt

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 Euro

2. der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen auf 0 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.700.000 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuern
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 4

Die Gemeindevertretung hat eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erhebliche Ausgaben geleistet werden müssen.

Dies ist der Fall ab 250.000,- EUR.

Paragraph 5

Unerheblich im Sinne des Paragraphen 81 der GO BB sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10.000,- EUR pro Einzelfall nicht übersteigen.

Über Ausgaben bis zu dieser Größenordnung entscheidet der Kämmerer, dabei sind die Deckungsquellen zu benennen.

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 10.000,- EUR ist die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen.

Die Deckungsquellen sind nachzuweisen.

Ebenso unerheblich sind über- u. außerplanmäßige Ausgaben, wenn für diesen Ausgabezweck unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen für Mehrausgaben) besteht und die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen in voller Höhe finanziert werden.

Paragraph 6

Eine Inanspruchnahme der im Vermögenshaushalt je Einzelplan eingestellten Ausgaben, die mindestens teilweise durch Einnahmen der Gruppen 36 (Zuweisungen) gedeckt sind, ist nur bei Vorliegen eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides möglich.

Paragraph 7

Nach § 79 Abs.3 Gemeindeordnung können bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsfördermaßnahmen bis zu einer Summe von 25.000,- EUR auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden.

Falls für bisher nicht veranschlagte Investitionen wider Erwarten Fördermittel ausgereicht werden, können diese Maßnahmen zunächst auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden.

Voraussetzung dafür ist eine entsprechend ausreichende hohe Rücklage, aus der der notwendige Eigenanteil entnommen werden kann.

Es bedarf dann einer nachträglichen Aufnahme in einem Nachtrag.

Paragraph 8

Im Sinne des Paragraphen 17 GemHV Brandenburg werden die Ausgabeansätze der Gruppen 5 und 6, sowie 7 und 8 als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Für den Vermögenshaushalt werden die Ausgaben eines Einzelplanes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Alle Personalausgaben der Hauptgruppe 4 sind gemäß § 17 GemHV Bbg. gegenseitig deckungsfähig.

Paragraph 9

Im Laufe des Jahres eingehende Spendenbeträge in der Untergruppe 1770 sind grundsätzlich zweckgebunden.

Ausfertigung der Satzung: Oberkrämer, den 17.12.04

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 16. Dezember 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 24. Juni 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2005 mit Beschluss Nr. 281/2005 die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2005 erlassen.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Raum 13 (Kämmerei) während der Dienststunden öffentlich aus.

Dienstzeiten der Gemeinde Oberkrämer:

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 07:15 Uhr – 12:00 Uhr,
12:30 Uhr – 16:00 Uhr,
Dienstag: 07:15 Uhr - 12:00 Uhr,
13:00 Uhr – 18:00 Uhr,
Freitag: 07:15 Uhr – 13:00 Uhr.

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

1. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Oberkrämer, Jahr 2005

Aufgrund des Paragraphen 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 16.06.2005 folgende Nachtrags-Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	574.200	445.700	10.761.500	10.890.000
die Ausgaben	191.000	62.500	10.761.500	10.890.000
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen	1.028.000	170.100	2.614.600	3.472.500
die Ausgaben	1.019.300	161.400	2.614.600	3.472.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 1.700.000 EUR auf 1.700.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Grundsteuer A	200	200
Grundsteuer B	350	350
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	300	300

§ 4

Die Gemeindevertretung hat eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erhebliche Ausgaben geleistet werden müssen.

Dies ist der Fall ab 250.000,- EUR.

§ 5

Unerheblich im Sinne des Paragraphen 81 der GO BB sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10.000,- EUR pro Einzelfall nicht übersteigen.

Über Ausgaben bis zu dieser Größenordnung entscheidet der Kämmerer, dabei sind die Deckungsquellen zu benennen. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 10.000,- EUR ist die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen.

Ebenso unerheblich sind über- u. außerplanmäßige Ausgaben, wenn für diesen Ausgabezweck unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen für Mehrausgaben) besteht und die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen in voller Höhe finanziert werden.

§ 6

Eine Inanspruchnahme der im Vermögenshaushalt je Einzelplan eingestellten Ausgaben, die mindestens teilweise durch Einnahmen der Gruppen 36 (Zuweisungen) gedeckt sind, ist nur bei Vorliegen eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides möglich.

§ 7

Nach § 79 Abs.3 Gemeindeordnung können bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsfördermaßnahmen bis zu einer Summe von 25.000,- EUR auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden. Falls für bisher nicht veranschlagte Investitionen wider Erwarten Fördermittel ausgereicht werden, können diese Maßnahmen zunächst auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden.

Voraussetzung dafür ist eine entsprechend ausreichende hohe Rücklage, aus der der notwendige Eigenanteil entnommen werden kann.

Es bedarf dann einer nachträglichen Aufnahme in einem Nachtrag.

§ 8

Im Sinne des Paragraphen 17 GemHV Brandenburg werden die Ausgabeansätze der Gruppen 5 und 6, sowie 7 und 8 als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Für den Vermögenshaushalt werden die Ausgaben eines Einzelplanes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Alle Personalausgaben der Hauptgruppe 4 sind gemäß § 17 GemHV Bbg. gegenseitig deckungsfähig.

§ 9

Im Laufe des Jahres eingehende Spendenbeträge in der Untergruppe 1770 sind grundsätzlich zweckgebunden.

Ausfertigung der Satzung: Oberkrämer, den 20. Juni 2005

gez- H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 16. Juni 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 24. Juni 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 21. April 2005 mit Beschluss Nr. 272/2005 auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg für die im B-Plan 15/2004 „Fennstraße/Ecke Veltener Straße“ im OT Bötzwow gelegene Erschließungsstraße die Bezeichnung „Sonnenwinkel“ beschlossen.

Allgemeinverfügung

Die Bezeichnung von Straßennamen dient ausschließlich dem Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebiets und hat Bedeutung für das Meldewesen, Polizei, Post, Feuerwehr und Rettungsdienste. Neben der Ordnungs- und Erschließungsfunktion können auch der Pflege örtlicher Traditionen und die Ehrung verdienter Bürger legitime Zwecke der Straßenbenennung sein.

Begründung:

Im Bereich des B-Planes 15/2004 "Fennstraße/Ecke Veltener Straße" wird durch den Erschließungsträger eine weitere Straße zum Erreichen der hinteren Grundstücke entstehen. Die Benennung der zukünftigen Erschließungsstraße dient zur Sicherstellung der Orientierungsmöglichkeiten und um Misslichkeiten vorzubeugen, die sich im Verkehr der Bürger untereinander oder zwischen Behörden und Bürger ergeben können.

Die Benennung der Straße „Sonnenwinkel“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Oberkrämer, 24. Juni 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung) vom 16. Juni 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 24. Juni 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Planänderung Nr. 18/2005 zum Bebauungsplan „Lindenweg II“ Gemeinde Oberkrämer OT Schwante

1. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Änderung des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 16.06.2005 mit Beschluss-Nr. 301/2005 die Planänderung 18/2005 zum Bebauungsplan "Lindenweg II" im OT Schwante beschlossen.

Der Geltungsbereich der Planänderung ist im anliegenden Auszug des rechtskräftigen Bebauungsplanes dargestellt.

Die Änderung bezieht sich auf die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte "öffentliche Grünfläche" die in "private Grünfläche" verändert wird.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück in der Gemarkung Schwante Flur 4 Flurstück 86.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB -öffentliche Auslegung-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 16.06.2005 mit Beschluss-Nr. 301/2005 die Planänderung Nr. 18/2005 zum Bebauungsplan „Lindenweg II“ im OT Schwante beschlossen.

Die Änderung bezieht sich auf die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte „öffentliche Grünfläche“ die in „private Grünfläche“ verändert wird.

Der Geltungsbereich der Planänderung ist im anliegenden Auszug des rechtskräftigen Bebauungsplanes dargestellt. Der Entwurf der Planänderung 18/2005 mit der dazugehörigen Begründung wird öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

18.07.2005 – 18.08.2005

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag : 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag : 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer
(Bauamt Zimmer 9)

OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Oberkrämer, 24. Juni 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Anlage zu 1. und 2:



Oberkrämer, 24. Juni 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

1. Planänderung Nr. 17/2005 zum Bebauungsplan „Veltener-, Luch-, Bahn- und Poststraße“ im OT Bötzwow Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB -öffentliche Auslegung-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 21.04.2005 mit Beschluss-Nr. 260/2005 die 1. Planänderung Nr. 17/2005 zum Bebauungsplan „Veltener-, Luch-, Bahn- und Poststraße“ im OT Bötzwow beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Teilfläche Am Holundersteg gemäß Darstellung im beiliegenden Flurkartenauszug.

Die Änderung bezieht sich auf die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Dachneigung und Firstrichtung. Die Festsetzung zur Firstrichtung wird aufgehoben und die Dachneigung wird dahingehend geändert, dass auch die Errichtung von Wohnhäusern mit einer Dachneigung von mind. 24° zulässig ist.

Der Entwurf der 1. Planänderung 17/2005 mit der dazugehörigen Begründung wird öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

18.07.2005 – 18.08.2005

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag : 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag : 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer
(Bauamt Zimmer 9)

OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 (3) BauGB von
einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Oberkrämer, 24. Juni 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Abgrenzung des Geltungsbereiches der Planänderung des Bebauungsplanes:



Oberkrämer, 24. Juni 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 66), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022; 3056) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I Seite 384) sowie dem § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer (im nachfolgenden Gemeinde genannt) in der Sitzung am 16. Juni 2005 die folgende Kitasatzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsanspruch
- § 2 Aufgaben der Kindertagesstätten
- § 3 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 4 Betreuungszeiten
- § 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern
- § 6 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals
- § 7 Entstehen des Gebührentatbestandes
- § 8 Höhe der Gebühren
- § 9 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten
- § 10 Tagespflege
- § 11 Essenversorgung
- § 12 Sonstige Regelungen
- § 13 Beendigung des Betreuungsvertrages
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsanspruch

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Oberkrämer befinden sowie für die Betreuung von Kindern, die in Tagespflege vermittelt werden. Der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz richtet sich nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufgaben der Kindertagesstätten

Kindertagesstätten in der Gemeinde haben folgende Aufgaben:

- die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern,
- den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld zu erschließen,
- die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, u.a. durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung,
- die Entfaltung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihre musischen und schöpferischen Kräfte zu unterstützen und dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln,
- die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen,
- das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit / ohne Behinderung (bei Aufnahme von behinderten Kindern müssen Einzelfallentscheidungen getroffen werden) zu fördern,
- den Kindern die Achtung vor dem Alter mit notwendiger gegenseitiger Hilfe und Akzeptanz zu vermitteln,
- eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten,
- einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt zu vermitteln und einen nach ökologischen Gesichtspunkten gestalteten Lernort zu bieten.

§ 3 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes der Gemeinde ist die Feststellung des Rechtsanspruches. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Gemeindeverwaltung (z.B. Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges in einem gesonderten Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Gemeindeverwaltung. Die Personensorgeberechtigten / Eltern schließen mit der Gemeinde einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kinderbetreuungsplatzes ab. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- (3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Kindereinrichtung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita nicht älter als 4 Wochen sein.

- (4) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita betreut, so ist eine Kündigungsbestätigung der anderen Kita vorzulegen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten / Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kitasatzung der Gemeinde an.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt.
- (2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

Für Kinder bis zur Einschulung

täglicher Betreuungsumfang wöchentlicher Betreuungsumfang

bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 5 Stunden	bis 25 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 7 Stunden	bis 35 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 9 Stunden	bis 45 Stunden
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden

Für Kinder im Grundschulalter

täglicher Betreuungsumfang wöchentliche Betreuungsumfang

bis 2 Stunden	bis 10 Stunden
bis 3 Stunden	bis 15 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 5 Stunden	bis 25 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Personensorgeberechtigten / Eltern schriftlich bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.
- (4) Die Betreuungszeiten (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Kita-Leiterin schriftlich vereinbart.
- (5) Um in der Kita ein pädagogisch, sinnvolles Programm durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis 9.00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.
- (6) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kita. Die Schließzeiten der Kindereinrichtungen werden von der Gemeindevertretung beschlossen und sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

- (1) Die Personensorgeberechtigten / Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab.

Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten / Eltern.

Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf das der schriftlichen Erklärung durch die Personensorgeberechtigten / Eltern. Das gleiche gilt, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll.

- (2) Die Personensorgeberechtigten / Eltern erkennen die Pädagogische Rahmenkonzeption der Gemeinde, die Pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der demokratischen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der Pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten / Eltern an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere sind hier die Elternversammlungen angesprochen.

- (3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kita ist durch die Personensorgeberechtigten / Eltern Mitteilung zu geben, wenn:

- das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten / Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert

- (4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal ein Arztbescheinigung abgefordert werden.

- (5) Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten / Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.

- (6) Der Gemeindeverwaltung ist durch die Personensorgeberechtigten / Eltern Mitteilung zu geben, wenn:

- die Personenberechtigten / Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert

§ 6 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten / Eltern.

- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt.

- (3) Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten / Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

- (4) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten / Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

- (5) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Eine Abgabe von Medikamenten (Ausnahme Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung der Leiterin in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet der Träger der Einrichtung im Benehmen mit der Leiterin der Einrichtung und ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Der Träger der Einrichtung und / oder die Kita-Leiterin können u. a. von den Personensorgeberechtigten folgende Unterlagen anfordern:

- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
- eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten,
- Freistellung der Krankenkasse des Kindes,

Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese **nur** bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass ein sicherer Aufbewahrungsort vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe zulässt. Die Abgabe von Medikamenten ist von der aufsichtführenden Erzieherin schriftlich zu dokumentieren. **Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.**

§ 7 Entstehung des Gebührentatbestandes

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kitaplatzes bzw. eines Tagespflegeplatzes haben die Personensorgeberechtigten / Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in § 7 Abs. 6 dieser Satzung.

- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Gebühren für diesen Monat erhoben.

- (3) Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern werden pro Kind 10 % vom Beitrag „Familie mit einem Kind“ abgezogen. Alle Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet (siehe Anlage 1 bis 3). Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten / Eltern, auf deren Veranlassung das Kind in der Kita betreut wird. Sind zwei Personensorgeberechtigte / Eltern vorhanden, so haften sie als Gesamtschildner.
- (5) Änderungen der wirtschaftlichen oder familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erziehungsurlaub usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Die sich hieraus ergebende Veränderung des Betreuungsumfanges wird mit einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt.
- (6) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft die Gemeindevertretung.
- (7) Die Gebührenzahlung erfolgt in der Regel bargeldlos.
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz
 - Leistungen nach dem BaFöG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BaFöG für die Kinder der Personensorgeberechtigten / Eltern)

Nicht in die Summe der positiven Einkünfte wird das Erziehungsgeld gerechnet.

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Versicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung).
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten / Eltern an nicht in der Familie lebende Personen

§ 8 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten / Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühren ist den Anlagen 1 bis 3 der Gebührensatzung zu entnehmen.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie die Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt.
- (3) Das Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung ergibt sich aus der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten / Eltern zum aktuellen Zeitpunkt. In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt bzw. das in Zukunft zu erwartende Einkommen zugrundegelegt. Das Einkommen wird mindestens einmal jährlich wie folgt errechnet:
- Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):
- Einkommen der abhängig Beschäftigten (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen)
 - Ergebnis der GuV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü bei Selbstständigen (alternativ BAB oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen
 - Unterhaltsleistungen
 - Renten
 - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld
- (4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien, ist im Hort eine zusätzliche Betreuung auf Antrag der Personensorgeberechtigten / Eltern am Vormittag möglich. Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben und in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühren wird ermittelt indem der festgesetzte Monatsbeitrag auf einen Stundensatz heruntergerechnet und mit den zusätzlichen Betreuungsstunden multipliziert wird. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Personensorgeberechtigten / Eltern eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten / Eltern je angefangene Stunde 10 Euro als Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einem gesondertem Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II zahlen den Mindestbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges (Anlage 1 bis 3).

§ 9 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Personensorgeberechtigten / Eltern den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrundegelegten Einkommen ergibt, ist die Gemeinde den Personensorgeberechtigten / Eltern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt.

- (3) Die Personensorgeberechtigten / Eltern sind bei der Überprüfung nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung.

- (4) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten / Eltern eine Neuberechnung des Kita – Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse wesentlich verändern. Eine Neuberechnung bei wesentlich niedrigem oder höherem Einkommen erfolgt ab Antragstellung. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das veränderte Einkommen der Personensorgeberechtigten / Eltern eine andere Stufe des Elternbeitrages als zur vorangegangenen Festsetzung bewirkt.

- (5) Die Personensorgeberechtigten / Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Machen Personensorgeberechtigte/Eltern vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i.S. des § 5 Abs. 2 GO. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 500 Euro und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 250 Euro geahndet werden. Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3220). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde, soweit keine anderweitige Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit normiert ist.

§ 10 Tagespflege

- (1) Für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres und für Kinder, für die eine Betreuung in der Kita nicht möglich ist, kann der Rechtsanspruch durch Tagespflege erfüllt werden.
- (2) Zwischen den Eltern, der Tagespflegeperson und der Gemeinde Oberkrämer wird ein Tagespflegevertrag abgeschlossen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten / Eltern haben je nach Alter und Betreuungsbedarf des Kindes einen monatlichen Elternbeitrag gemäß den Angaben dieser Gebührensatzung an die Gemeinde zu entrichten.

- (4) Für die Erhebung der Elternbeiträge und Festsetzung der Betreuungszeiten finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung.

§ 11 Essenversorgung

- (1) Das Kind wird in der Kindertagesstätte mit Getränken versorgt. Für Frühstücks-, Obstpause und Vesperangebot sorgen die Eltern.
- (2) Der Träger der Kindereinrichtungen kommt seinem Versorgungsauftrag nach, indem er die Möglichkeit der Einnahme eines Mittagessens schafft. Näheres wird im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 12 Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten / Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben die grundsätzliche Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.
- (2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (3) In begründeten Fällen können Gastkinder aufgenommen werden. Der Elternbeitrag wird mit 10 Euro pro Tag mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bei einem Wechsel der Altersgruppe im laufenden Monat erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum 01.08. des laufenden Jahres.

§ 13 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Bei Wegfall einer Voraussetzung, die den Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung gemäß KitaG für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr begründet, endet der Betreuungsvertrag zum Monatsende in dem das Ereignis eintritt, spätestens nach 4 Wochen.
- (2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe.
- (3) Die Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer maßgebend.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

- (5) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und / oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kitasatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Kindertagesstättensatzungen der Gemeinde Oberkrämer, der Gemeinde Bötzwow, der Gemeinde Bärenklau, der Gemeinde Schwante und der Gemeinde Marwitz jeweils vom 29. November 2000 außer Kraft.

Oberkrämer, 16. Juni 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Anlage 1

Angaben in Euro

gültig ab 01.08.2005

Elternbeitrags-Tabelle Oberkrämer

Krippe

Einkommen	Familie mit 1 Kind							Familie mit 2 Kindern							Familie mit 3 Kindern						
	bis 4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	bis 4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	bis 4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
0 bis 12.000 €	14	14	15	17	18	20	21	13	13	14	15	16	18	19	11	11	12	14	14	16	17
12.001 bis 14.000 €	23	25	26	29	31	34	36	21	23	23	26	28	31	32	18	20	21	23	25	27	29
14.001 bis 16.000 €	34	36	38	42	46	49	53	31	32	34	38	41	44	48	27	29	30	34	37	39	42
16.001 bis 18.000 €	45	48	50	55	60	65	70	41	43	45	50	54	59	63	36	38	40	44	48	52	56
18.001 bis 20.000 €	55	58	61	67	73	79	85	50	52	55	60	66	71	77	44	46	49	54	58	63	68
20.001 bis 22.000 €	66	69	73	80	88	95	102	59	62	66	72	79	86	92	53	55	58	64	70	76	82
22.001 bis 24.000 €	77	81	85	94	102	111	119	69	73	77	85	92	100	107	62	65	68	75	82	89	95
24.001 bis 26.000 €	87	92	97	107	116	126	136	78	83	87	96	104	113	122	70	74	78	86	93	101	109
26.001 bis 28.000 €	98	104	109	120	131	142	153	88	94	98	108	118	128	138	78	83	87	96	105	114	122
28.001 bis 30.000 €	109	115	121	133	145	157	169	98	104	109	120	131	141	152	87	92	97	106	116	126	135
30.001 bis 32.000 €	120	126	133	146	160	173	186	108	113	120	131	144	156	167	96	101	106	117	128	138	149
32.001 bis 34.000 €	131	138	145	160	174	189	203	118	124	131	144	157	170	183	105	110	116	128	139	151	162
34.001 bis 36.000 €	141	149	157	173	188	204	220	127	134	141	156	169	184	198	113	119	126	138	150	163	176
36.001 bis 38.000 €	152	161	169	186	203	220	237	137	145	152	167	183	198	213	122	129	135	149	162	176	190
38.001 bis 40.000 €	163	172	181	199	217	235	253	147	155	163	179	195	212	228	130	138	145	159	174	188	202
40.001 bis 42.000 €	173	182	192	211	230	250	269	156	164	173	190	207	225	242	138	146	154	169	184	200	215
42.001 bis 44.000 €	184	194	204	224	245	265	286	166	175	184	202	221	239	257	147	155	163	179	196	212	229
44.001 bis 46.000 €	194	205	216	238	259	281	302	175	185	194	214	233	253	272	155	164	173	190	207	225	242
46.001 bis 48.000 €	205	217	228	251	274	296	319	185	195	205	226	247	266	287	164	174	182	201	219	237	255
48.001 bis 50.000 €	216	228	240	264	288	312	336	194	205	216	238	259	281	302	173	182	192	211	230	250	269
über 50.001 €	227	239	252	277	302	328	353	204	215	227	249	272	295	318	182	191	202	222	242	262	282

Oberkrämer, 16. Juni 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Anlage 2

Angaben in Euro

gültig ab 01.08.2005

Elternbeitrags-Tabelle Oberkrämer

Kindergarten

Einkommen	Familie mit 1 Kind							Familie mit 2 Kindern							Familie mit 3 Kindern						
	bis 4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	bis 4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	bis 4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
0 bis 12.000 €	14	14	15	17	18	20	21	13	13	14	15	16	18	19	11	11	12	14	14	16	17
12.001 bis 14.000 €	21	22	23	25	28	30	32	19	20	21	23	25	27	29	17	18	18	20	22	24	26
14.001 bis 16.000 €	29	30	32	35	38	42	45	26	27	29	32	34	38	41	23	24	26	28	30	34	36
16.001 bis 18.000 €	37	39	41	45	49	53	57	33	35	37	41	44	48	51	30	31	33	36	39	42	46
18.001 bis 20.000 €	45	48	50	55	60	65	70	41	43	45	50	54	59	63	36	38	40	44	48	52	56
20.001 bis 22.000 €	56	59	62	68	74	81	87	50	53	56	61	67	73	78	45	47	50	54	59	65	70
22.001 bis 24.000 €	68	71	75	83	90	98	105	61	64	68	75	81	88	95	54	57	60	66	72	78	84
24.001 bis 26.000 €	76	80	84	92	101	109	118	68	72	76	83	91	98	106	61	64	67	74	81	87	94
26.001 bis 28.000 €	84	88	93	102	112	121	130	76	79	84	92	101	109	117	67	70	74	82	90	97	104
28.001 bis 30.000 €	93	98	103	113	124	134	144	84	88	93	102	112	121	130	74	78	82	90	99	107	115
30.001 bis 32.000 €	101	106	112	123	134	146	157	91	95	101	111	121	131	141	81	85	90	98	107	117	126
32.001 bis 34.000 €	110	116	122	134	146	159	171	99	104	110	121	131	143	154	88	93	98	107	117	127	137
34.001 bis 36.000 €	118	124	131	144	157	170	183	106	112	118	130	141	153	165	94	99	105	115	126	136	146
36.001 bis 38.000 €	125	132	139	153	167	181	195	113	119	125	138	150	163	176	100	106	111	122	134	145	156
38.001 bis 40.000 €	132	140	147	162	176	191	206	119	126	132	146	158	172	185	106	112	118	130	141	153	165
40.001 bis 42.000 €	139	146	154	169	185	200	216	125	131	139	152	167	180	194	111	117	123	135	148	160	173
42.001 bis 44.000 €	146	154	162	178	194	211	227	131	139	146	160	175	190	204	117	123	130	142	155	169	182
44.001 bis 46.000 €	153	162	170	187	204	221	235	138	146	153	168	184	199	212	122	130	136	150	163	177	188
46.001 bis 48.000 €	161	170	179	194	208	223	236	145	153	161	175	187	201	212	129	136	143	155	166	178	189
48.001 bis 50.000 €	169	179	188	201	213	225	237	152	161	169	181	192	203	213	135	143	150	161	170	180	190
über 50.001 €	177	187	197	208	219	229	238	159	168	177	187	197	206	214	142	150	158	166	175	183	190

Oberkrämer, 16. Juni 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Anlage 3

Angaben in Euro

gültig ab 01.08.2005

Elternbeitrags-Tabelle Oberkrämer

Hort

Einkommen	Familie mit 1 Kind					Familie mit 2 Kindern					Familie mit 3 Kindern				
	bis 2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	6 Std.	bis 2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	6 Std.	bis 2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	6 Std.
0 bis 12.000 €	9	10	10	11	12	8	9	9	10	11	7	8	8	9	10
12.001 bis 14.000 €	15	16	17	19	20	14	14	15	17	18	12	13	14	15	16
14.001 bis 16.000 €	22	23	24	27	29	20	21	22	24	26	18	18	19	22	23
16.001 bis 18.000 €	28	29	31	34	37	25	26	28	31	33	22	23	25	27	30
18.001 bis 20.000 €	34	36	38	42	46	31	32	34	38	41	27	29	30	34	37
20.001 bis 22.000 €	41	43	45	50	54	37	39	41	45	49	33	34	36	40	43
22.001 bis 24.000 €	47	49	52	58	62	42	44	47	52	56	38	39	42	46	50
24.001 bis 26.000 €	53	56	59	65	71	48	50	53	59	64	42	45	47	52	57
26.001 bis 28.000 €	59	63	66	73	79	53	57	59	66	71	47	50	53	58	63
28.001 bis 30.000 €	66	69	73	81	88	59	62	66	73	79	53	55	58	65	70
30.001 bis 32.000 €	72	76	80	89	96	65	68	72	80	86	58	61	64	71	77
32.001 bis 34.000 €	78	83	87	97	104	70	75	78	87	94	62	66	70	78	83
34.001 bis 36.000 €	85	89	94	104	113	77	80	85	94	102	68	71	75	83	90
36.001 bis 38.000 €	91	96	101	112	121	82	86	91	101	109	73	77	81	90	97
38.001 bis 40.000 €	97	103	108	120	130	87	93	97	108	117	78	82	86	96	104
40.001 bis 42.000 €	104	109	115	128	138	94	98	104	115	124	83	87	92	102	110
42.001 bis 44.000 €	109	115	121	134	145	98	104	109	121	131	87	92	97	107	116
44.001 bis 46.000 €	114	121	127	141	152	103	109	114	127	137	91	97	102	113	122
46.001 bis 48.000 €	120	126	133	148	160	108	113	120	133	144	96	101	106	118	128
48.001 bis 50.000 €	125	132	139	154	167	113	119	125	139	150	100	106	111	123	134
über 50.001 €	131	138	145	161	174	118	124	131	145	157	105	110	116	129	139

Oberkrämer, 16. Juni 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung) vom 16. Juni 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 24. Juni 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

Beschluss-Nr.

- 301/2005 Planänderung Nr. 18/2005 zum Bebauungsplan „Lindenweg II“ im OT Schwante – Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes
- 302/2005 Aufhebung des Beschlusses OB 302/2001 vom 30.05.2001 - Beplanung des Grundstückes Flur 3 Flurstück 244 in der Gemarkung Vehlefanzen
- 309/2005 Erweiterung Ausbaumaßnahme ländlicher Wegebau – Verbindungsweg zwischen OT Marwitz und OT Bärenklau – um die Anbindung nach Eichstädt Zum Heidegarten
- 298.1/2005 Antrag der Fraktion FW0/J. Falkowski vom 12.04.2005 zum Thema Haus der Generationen in Vehlefanzen
- 261.1/2005 Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kita-Satzung)
- 314/2005 Durchführung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung für Schulkinder im OT Bötzow
- 281/2005 1. Nachtragssatzung 2005 der Gemeinde Oberkrämer
- 282/2005 Investitionsprogramm zum 1. Nachtrag 2005 der Gemeinde Oberkrämer
- 311/2005 Festlegung von DSD-Stellplätzen in der Gemeinde Oberkrämer
- 318/2005 Widmung der Bockwindmühle im OT Vehlefanzen als Trauraum

Folgende Anträge wurden in die Ausschüsse verwiesen:

- 315/2005 Antrag der CDU-Fraktion vom 09.05.2005 zur Sanierung und Erweiterung des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Schwante
- 316/2005 Antrag der CDU-Fraktion vom 09.05.2005 über einen Zuschuss für den Umbau von Jugendräumen für die Evangelische Kirchengemeinde Schwante

Folgender Antrag wurde zurückgestellt:

- 303/2005 Bebauungsplan „Sandweg – Wendemarker Weg“ im OT Bärenklau – Änderung des Bebauungsplanes

Folgende Anträge wurden abgelehnt:

- 252.2/2005 Antrag der CDU-Fraktion vom 07.02.2005
- 317/2005 Antrag der Fraktion Freie Wähler Oberhavel/Jörg Falkowski vom 07.06.2005 zur Aufhebung der Beschlüsse zur Errichtung der Sportanlage einschließlich Bolzplatz im OT Schwante
- 313/2005 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Bau eines Tierheimes im Landkreis Oberhavel

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr.:

Folgender Antrag wurde angenommen:

- 266B.1/2005 Veräußerung einer Teilfläche von ca. 200 m² des Flurstücks 540 der Flur 4 der Gemarkung Vehlefanzen

Folgende Anträge wurden abgelehnt:

- 266A.1/2005 Teilung der Flurstücke 540 und 42 der Flur 4 der Gemarkung Vehlefanzen und Veräußerung der Teilflächen als ein Wohngrundstück
- 304/2005 Veräußerung einer Teilfläche des Flurstücks 88 der Flur 3 in der Gemarkung Vehlefanzen

Oberkrämer 24. Juni 2005

Ende des amtlichen Teils – Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer

Der Kameradschaftsverband der
Freiwilligen Feuerwehr Schwante e.V.

trauert um sein Gründungs- und Vorstandsmitglied

Ernst Großmann

Wir verlieren mit seinem Tod am 23.04.2005 ein
unermüdliches Vereinsmitglied für dessen Aufgaben.

Wir verlieren aber auch einen Freund, der uns
unvergessen bleibt.

Kameradschaftsverband der FF Schwante e.V.
Georg Knoth Die Mitglieder
Vorsitzender

Schwante, Anfang Mai 2005

Vorstellung gemeindeeigener Grundstücke

**Gemarkung Schwante, Flur 5, Flurstück 40,
Größe: ca. 905,00 m²,
Mindestangebot: 26.000,00 Euro***



Das Grundstück liegt im
Randbereich vom Ortskern
Schwante. Es handelt sich
hierbei um ein unbebautes
Eckgrundstück Amselweg /
Kremmener Chaussee
(Bundesstraße B 273).
Das Grundstück ist zur
Bebauung mit einem
Einfamilienwohnhaus
vorgesehen.



Ein positiver Bauvorbescheid
liegt vor.
Der Amselweg ist mit einer
Tragschicht aus Kies/
Recyclingmaterial befestigt.
Wasser-, Gas-, Telefon- und
Stromanschlüsse sind in der
Straße vorhanden.

*vorbehaltlich der Aktualisierung des Verkehrswertgutachtens und
des Beschlusses der Gemeindevertretung

Weitere Informationen erhalten Sie von Frau Schönberg unter
der Telefonnummer (03304) 39 32-24, per E-Mail
(heike.schoenberg@oberkraemer.de) oder persönlich zu den
Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727
Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2,
Zimmer 9.

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem
auf unserer Homepage unter www.oberkraemer.de

gez. Schönberg
Bauamt

Gemeindeeigene Wohnungen

Informationen zu freistehenden Wohnungen erhalten Sie von
Herrn Helmchen unter der Telefonnummer (03304) 39 32-40,
per E-Mail (daniel.helmchen@oberkraemer.de) oder
persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung
in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2,
Zimmer 10.

MFH – Am Dorfplatz 7 im Ortsteil Neu-Vehlefanz

- Lage: 1. OG – rechts
- 2 Zimmer
- Größe: 49 m²
- gefliestes Bad mit Dusche
- Fernheizung
- Kauton: 3 Kaltmieten
- frei ab sofort

MFH – Am Dorfplatz 7 im Ortsteil Neu-Vehlefanz

- Lage: 2. OG – rechts
- 3 Zimmer
- Größe: 116,37 m²
- vollgefliestes Bad mit Badewanne
- Fernheizung
- Kauton: 3 Kaltmieten
- frei ab sofort

MFH – Bärenklauer Straße 105 im Ortsteil Vehlefanz

- Lage: EG - links
- 2 - Zimmer Wohnung
- Größe: 60,60 m²
- Fernheizung
- Kauton: 3 Kaltmieten
- frei ab 01. August 2005

6 Familienhaus – Bärenklauer Straße 63; im Ortsteil Vehlefanz

- Lage: 1. OG – links
- 2,5 Zimmer + Hauswirtschaftsraum
- Größe: 70,10 m²
- teilgeflieste Küche,
- neu gefliestes Bad mit Badewanne
- Fernheizung
- Schuppen
- Gartennutzung nach Absprache möglich
- Kauton: 3 Kaltmieten
- frei ab sofort

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem
auf unserer Homepage unter www.oberkraemer.de

gez. Helmchen
Bauamt

Verkauf Postkarten der Gemeinde Oberkrämer

Die in diesen Tagen fertig gedruckten Postkarten der Ortsteile Bärenklau, Bötzw, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefanz und Schwante sind ab sofort käuflich zu erwerben. Zu einem Preis von 0,50 € / Stück können interessierte Bürgerinnen und Bürger die Postkarten im Büro des Regionalparks Krämer Forst, in der Dorfstraße 28a in Schwante und in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 in Eichstädt erhalten.



Luftbildkarten



Aktuelle Luftbildkarten der Orte Vehlefanz und Schwante sind für jeden Interessierten gegen einen Kaufpreis in Höhe von 4,00 € / Stück erhältlich in der Verwaltung der Gemeinde Oberkrämer, in der Öffentlichen Schulbibliothek der Grundschule Vehlefanz sowie im Büro des Regionalparks Krämer Forst in der Dorfstraße in Schwante.



Werbeanzeige Osthavelland-Druck GmbH Velten

An dieser Stelle könnte Ihre Anzeige bald erscheinen.

Anzeigenannahme für die **Gemeinde Oberkrämer:**

Osthavelland-Druck Velten GmbH,
Luisenstraße 45,
16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23,
e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de



Preiswert unfallversichern!

- weltweiter Schutz
- z. B. bei Bürotätigkeit 250.000 € Höchstleistung
bei Vollinvalidität für nur 75,50 € im Jahr

Kundendienstbüro Rainer Pinnau

Telefon 03302 801524
Telefax 03302 801261
Pinnau@huk.de
www.HUK.de/m/Pinnau
Berliner Straße 27
16761 Hennigsdorf
Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr
und 15.00–18.00 Uhr



HUK-COBURG
Da bin ich mir sicher

Beauty Zwergerland
Christine Jänsch

Vehlefanz • Lindenallee 76 • 16727 Oberkrämer



- ☆ Kosmetik
- ☆ Nagelstudio
- ☆ Med. Fußpflege (auch Hausbesuch)
- ☆ Permanent Make up
- ☆ Body-Tattos
- ☆ Solarien

Tel. 0 33 04 / 505 404

Fertigparkett
 Parkett
 Dielung
 Kork
 Laminat
 komplette Trockenunterböden
 Farbdielung schleifen



Inhaber:
Siegbert Stange

Lindenstr. 29
OT Marwitz
16727 Oberkrämer
Tel.: 033 04/337 51
Fax: 033 04/38 07 94
Funk: 0172/327 77 46

Dianas Kosmetik-Mobil



Kosmetik, med. Fusspflege
Maniküre, Massagen

Diana Kanick
Tel.: 03304 / 20 13 90
Mobil: 0173 / 20 83 214

Antennen- und Elektroservice
- Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin
Bärenklau
Wendemarkter Weg 52
16727 Oberkrämer
☎ (03304) 25 04 52

AD AUGROS AUTODIENST **KFZ-MEISTER-BETRIEB**
STANGE & FRANK GmbH

Telefon: (0 33 04) 56 21 35
(0 33 04) 50 31 22

Fax: (0 33 04) 50 40 10

Funk: (0 17 2) 718 21 64

Reparaturen aller Art
An PKW + LKW

Unfallschäden
Motorinsandsetzung
TÜV und AU - Kfz-Anmeldung



Vehlefanz • Oranienburger Weg 4 • 16727 Oberkrämer

Werbeanzeige Wellness Oase
Rosa Tumalin
Bärenklau
60x60 mm

www.gutschmidt.de

Gutschmidt

- Haustüren
- Rollläden
- Garagentore
- Fenster
- Innentüren
- Funksteuerung

Besuchen Sie unsere Ausstellung
Montag - Freitag 10.00 - 18.00 Uhr
16727 Veltes Viktoriastraße 62A
Tel. 03304-34 016

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Marwitz
Breite Straße 26
☎ (03304) 3 45 20
Fax: (03304) 3 40 38

Batterie-Handel-Zielke

Bärenklau, Wendemarkter Weg 44,
16727 Oberkrämer

Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,
Solarbereich, Gel-Batterien,
Antriebsbatterien, Alarmanlagen

Tel. (0 33 04) 25 15 50
Mobil (0 171) 8 28 86 05

Fax: (0 33 04) 25 36 72

Email: zielkebatterien@aol.com





Zweirad - Ebert
Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf
Tel. (03302) 22 41 00
(Ehemals Tigges)

*Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör*



BICO PLUS Räder fürs Leben

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf



**HÜTTNER
IMMOBILIEN**

- Verkauf
- Vermietung
- Hausverwaltung

**Suche laufend ...
Baugrundstücke und Häuser
... für vorgemerkte Kunden.**

Am Markt 5 • 16727 Velten • Tel. 03304/ 31758 • Fax 50 55 54
eMail: info@ImmoHuettnr.de • www.ImmoHuettnr.de

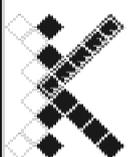
B. W. Trockenbau
Trockenbau - Ausbau - Spachtelarbeiten - Trockenestrich - Laminat

Björn Wernicke

Breite Straße 88c
16727 Velten

Telefon: 03304 - 20 66 58
Fax: 03304 - 52 18 41
Funk: 0172 - 44 53 09 8

P. KIEPER



Fliesen-, Platten- und
Moosaiiklegerarbeiten

- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplett Bäder durch Firmenvereinigung
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Schwante • Gartenweg 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (033055) 2-18 78 • Funk 01 71 / 813 90 07

Heizung & Sanitär GmbH Schwante
Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71

**Werbeanzeige
DUFLO Textilhanddruck GmbH
170x30 mm**